

# Gültig ab 01. August 2015

## Prüfungsordnung

der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten

---

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. März 2015 erlässt die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als zuständige Stelle nach Beschluss des Kammervorstandes vom 25. März 2015 gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG und nach der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490 ff.) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten:

|             |  |             |  |
|-------------|--|-------------|--|
| Abschnitt 1 | <b>Geltungsbereich</b>   |             | § 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung |
|             | § 1 Geltungsbereich  |             | § 18 Prüfungsaufgaben  |
| Abschnitt 2 | <b>Prüfungsausschüsse</b>  |             | § 19 Prüfung behinderter Menschen  |
|             | § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen   |             | § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit                                       |
|             | § 3 Zusammensetzung und Berufung   |             | § 21 Leitung und Aufsicht  |
|             | § 4 Vorsitz, Bildung von Kommissionen  |             | § 22 Ausweispflicht und Belehrung  |
|             | Beschlussfähigkeit, Abstimmung   |             | § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße                           |
|             | § 5 Geschäftsführung   |             | § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme   |
|             | § 6 Befangenheit   | Abschnitt 6 | <b>Prüfungsergebnis</b>  |
|             | § 7 Verschwiegenheit   |             | § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen                                    |
| Abschnitt 3 | <b>Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung</b>                          |             | § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse                                 |
|             | § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung  | Abschnitt 7 | § 27 Prüfungszeugnisse   |
|             | § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses              | Abschnitt 8 | § 28 Nicht bestandene Prüfung  |
| Abschnitt 4 | <b>Vorbereitung der Prüfung</b>  | Abschnitt 9 | <b>Wiederholungsprüfung</b>  |
|             | § 10 Prüfungs- und Ladungstermine  |             | § 29 Wiederholungsprüfung  |
|             | § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung                            |             | <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>  |
|             | § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen                                |             | § 30 Rechtsbehelfsbelehrung  |
|             | § 13 Anmeldung zu den Prüfungen  |             | <b>Schlussbestimmungen</b>   |
|             | § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung                                   |             | § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen            |
|             | § 15 Prüfungsgebühr  |             | § 32 Inkrafttreten   |
| Abschnitt 5 | <b>Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung</b> |             |  |
|             | § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung                               |             |  |

## **ABSCHNITT 1**

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

## **ABSCHNITT 2**

### **Prüfungsausschüsse**

#### **§ 2 Errichtung eines Prüfungsausschusses**

Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken einen Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 1 S. 1 BBiG).

#### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, nämlich fünf Beauftragten der Arbeitgeber (Rechtsanwälte), fünf Beauftragten der Arbeitnehmer und fünf Lehrkräften an Berufsbildenden Schulen. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG), bei Ersatzberufungen für die Dauer der laufenden Amtszeit.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

#### **§ 4 Vorsitz, Bildung von Kommissionen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 41 BBiG)**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. Vorsitzende/r und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann seine Aufgaben einer Kommission übertragen. Dieser müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bzw. die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer oder der Protokollführerin und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

#### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Arbeitgeber, Arbeitskollegen oder Angehörige nicht mitwirken. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
  5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
  6. Geschwister,
  7. Kinder der Geschwister,
  8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  9. Geschwister der Eltern,
  10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
  11. an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der/die Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 3**

### **Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung**

#### **§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine schriftliche Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung der Zwischenprüfung auf die Fachlehrkräfte der berufsbildenden Schulen übertragen.
- (3) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, der die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind.

Die Bescheinigungen erhalten:

- a) die Auszubildenden,
- b) bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter,
- c) die Ausbildenden,

#### **§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses (§ 38 BBiG)**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

## **ABSCHNITT 4** **Vorbereitung der Prüfung**

### **§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine**

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben, Zeit und Ort der Prüfungen gem. § 17 Abs. 3 u. 4 mindestens eine Woche vorher.

### **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, (§ 43 Abs. 1 BBiG)
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder Auszubildende noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung ihrer Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Ausbildende und die Berufsschule haben dies schriftlich zu bestätigen. Die Durchschnittsnote muss mindestens 3,00 betragen.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist und dies nachweist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

### **§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der/die Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des/der Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Umschüler sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung der Umschüler bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der/des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsbewerberin in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers bzw. der Prüfungsbewerberin liegt.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
    - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
    - b) eine Bescheinigung der Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
    - c) eine Beurteilung der Leistungen durch die Auszubildenden
    - d) ein Lebenslauf in tabellarischer Form
  2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
    - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
    - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
    - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
    - a) eine Stellungnahme der Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
    - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
  4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
    - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
    - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

### **§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben. (§ 46 Abs. 1 BBiG)
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

### **§ 15 Prüfungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren wird von der Kammer festgesetzt.
- (2) Die Zwischen- und Abschlussprüfungen sind für die Auszubildenden gebührenfrei.

## **ABSCHNITT 5**

### **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung**

#### **§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

#### **§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
  2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
  3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);
 abzuhalten.
- (3) Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (4) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
 

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse        | mit 15 Prozent  |
| 2. Mandantenbetreuung (Fachgespräch)       | mit 15 Prozent  |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich | mit 30 Prozent  |
| 4. Vergütung und Kosten                    | mit 30 Prozent  |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde            | mit 10 Prozent. |

- (5) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
- für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
  4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (7) Dem Prüfling wird mit der Ladung zum Fachgespräch das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben.
- (8) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

### **§ 18 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Mit der Vorlage der Aufgabenentwürfe ist gleichzeitig eine Musterlösung mit Bewertungsschlüssel vorzulegen.

### **§ 19 Prüfung behinderter Menschen**

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

### **§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.



## **§ 21 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

## **§ 22 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## **§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüflinge, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

## **§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Treten Prüflinge nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

## **ABSCHNITT 6** **Prüfungsergebnis**

### **§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Punkte = sehr gut ( 1 )

= Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 - 81 Punkte = gut (2)

= Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 - 67 Punkte = befriedigend (3)

= Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 - 50 Punkte = ausreichend (4)

= Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 - 30 Punkte = mangelhaft (5)

= Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 - 0 Punkte = ungenügend (6)

= Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren/Korrektorinnen bewertet werden, wobei bei der Zweitkorrektur von den Randnotizen und der Bewertung der Erstkorrektur Kenntnis genommen werden darf. Weichen die zwei Beurteilungen voneinander ab, erfolgt die Notengebung durch den Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission im Rahmen der abweichenden Bewertungen.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.
- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist die kaufmännische Rundungsregelung anzuwenden.

### **§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

- (2) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

## **§ 27 Prüfungszeugnisse**

- (1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
  1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
  2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
  3. den Ausbildungsberuf,
  4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
  6. die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.
- (2) Auf Verlangen sind dem Prüfling die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen zu bescheinigen (jeweils Note und Punkte). Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.
- (3) Auszubildende erhalten auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung ihrer Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

## **§ 28 Nicht bestandene Prüfung**

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüflinge und ihre gesetzlichen Vertreter sowie die Ausbilder von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

## **ABSCHNITT 7 Wiederholungsprüfung**

### **§ 29 Wiederholungsprüfung**

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern innerhalb von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - eine Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

## **ABSCHNITT 8** **Rechtsbehelfsbelehrung**

### **§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling bzw. Prüfungsbewerber/in mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

## **ABSCHNITT 9** **Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Auf Antrag ist den Prüflingen nach Erteilung des Prüfungszeugnisses, bei Nichtbestehen der Prüfung nach Erteilung des Bescheides Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Ein Anspruch auf Aushändigung der Prüfungsarbeiten besteht nicht.
- (2) Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung an die Kammer gerichtet werden.
- (3) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschrift zehn Jahre aufzubewahren.

### **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 vom Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz am 5. Mai 2015 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV v. 29.08.2014 gilt.

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt, um im Staatsanzeiger veröffentlicht zu werden.

Zweibrücken, den 29. Mai 2015

RA JR Dr. Seither  
Präsident der Pfälzischen  
Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 22. Juni 2015